



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Abt. 511 - Jugendgerichtshilfe

Vorlagen-Nummer

349/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: **15. Nov. 2010**

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Kennnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	09.12.2010
2.			
3.			
4.			

Bericht über die Arbeit der Jugendgerichtshilfe

Beschlussentwurf: Die Ausführungen der Verwaltung über die Arbeit der Jugendgerichtshilfe werden zur Kenntnis genommen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Um jungen Menschen, die im Alter von 14 bis 21 Jahren strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, ihrem jeweiligen Entwicklungsstand gerecht zu werden, wurde bereits 1923 das Jugendgerichtsgesetz (JGG) erlassen. Der Gesetzgeber ging bereits damals davon aus, dass junge Menschen noch nicht in aller Konsequenz Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können wie Erwachsene. Bis der Reifungsprozess abgeschlossen ist, steht deshalb auch der Erziehungsgedanke beim zu bemessenden Strafmaß im Vordergrund. Der entscheidende Unterschied zum allgemeinen **Strafgesetzbuch**, das stets eine Sanktion in Bezug zur Tat selber vorsieht, orientiert sich das **Jugendgerichtsgesetz** an der Täterpersönlichkeit, dem jeweiligen Entwicklungsstand des Straftäters während des gesamten Verfahrens. Entsprechend wurde die Jugendgerichtshilfe als Instrument etabliert, als Pflichtaufgabe dem Jugendamt zugeordnet, um einerseits dem jungen Menschen und seinen Erziehungsberechtigten beratend und begleitend zur Seite zu stehen (sofern sie dies möchten) andererseits der Justiz die für eine sinnvolle Entscheidung erforderlichen Hintergrunddaten zu übermitteln.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sind im Wesentlichen definiert durch die §§ 52 SGB VIII und 38 des JGG. Daraus ergeben sich drei Schwerpunkte der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen:

1. **Vermeidung eines förmlichen Strafverfahrens (Diversion, Täter-Opfer-Ausgleich)**
2. **Beteiligung im Strafverfahren vor den Jugendgerichten**
3. **Umsetzung des richterlichen Urteils.**

Die Jugendgerichtshilfe ist demnach zwingend in allen Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zu beteiligen. Das Ziel aller Bemühungen ist in jedem Fall ein zukünftig straffreies Leben der jungen Leute.

Vermeidung eines Strafverfahrens

Es ist wichtig, dass die Jugendgerichtshilfe bereits bei jugendlichen Straftätern so schnell wie möglich über die Polizei informiert wird, so dass zeitnah eine Kontaktaufnahme mit den Familien/ jungen Erwachsenen aufgenommen und geprüft werden kann, ob durch geeignete Angebote der Jugendhilfe die Eltern in ihrer Erziehung unterstützt werden können und der junge Mensch gegebenenfalls flankierende ambulante Maßnahmen benötigt, um z. B. in seinem Sozialverhalten gestärkt zu werden.

Meist erfährt die Jugendgerichtshilfe von Straftaten der jungen Menschen sobald ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Bei niederschweligen, erstmaligen Vergehen, wie z. B. Diebstahl geringwertiger Gegenstände, Beleidigung o. ä., wird oftmals die Akte mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob ein förmliches Verfahren vor dem Richter vermieden werden kann, wenn bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt werden. Hat die Jugendgerichtshilfe den Eindruck, dass die von der Staatsanwaltschaft angeregte Sanktion, z. B. Teilnahme an einem Eigentums-Informationen-Seminar, entsprechend positiv auf den Betroffenen gewirkt hat und er zukünftig kein ähnliche Straftat mehr begeht, so wird im Normalfall das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Der junge Mensch wird allerdings mit seinem Fehlverhalten in ein Erziehungsregister eingetragen. Dieser Eintrag ist lediglich für deutsche Richter und Staatsanwälte einsehbar, wird spätestens gelöscht, wenn der junge Mensch ohne weitere strafrechtlichen Auffälligkeiten sein 25. Lebensjahr erreicht hat. Fällt er allerdings nochmals mit einer Straftat auf, so wird gegen ihn direkt ein Strafverfahren eingeleitet.

Ein zweites Angebot, sein Fehlverhalten ohne Gerichtsverfahren aus der Welt zu bekommen, erhält er normalerweise nicht. Sollte die von ihm begangene Straftat einschlägiger Natur sein, das heißt, z. B. wiederum ein Eigentumsdelikt vorliegen, wird der zuständige Richter ihn auch entsprechend verschärft verurteilen, da er ja als Wiederholungstäter gezeigt hat, dass er die ihm angebotene Chance nicht genutzt hat.

Strafverfahren vor den Jugendgerichten

Die Jugendgerichtshilfe soll bei Strafverfahren den jungen Menschen und gegebenenfalls seine Erziehungsberechtigten vor, während und nach der Gerichtsverhandlung begleiten. Ob eine Kontaktaufnahme zum Erstgespräch bei der Jugendgerichtshilfe erfolgt, entscheidet der junge Mensch selbst beziehungsweise entscheiden bei Minderjährigen seine Erziehungsberechtigten. Ab dem Gerichtsverfahren ist die persönliche Anwesenheit und Mithilfe zwingend.

Die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist hier die Erforschung der Persönlichkeit des Angeklagten unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Umfeldes. Die Berichterstattung während des Gerichtsverfahrens soll vor allem auch eine Sozialprognose enthalten. Hierzu sind gegebenenfalls neben dem Gespräch mit dem jungen Menschen und seinen Erziehungsberechtigten auch ein vertrauensvoller Informationsaustausch mit Lehrern, Arbeitgebern, Beratungsstellen, Trainern aus dem Freizeitbereich u. ä. erforderlich.

Bei jungen Straftätern greift grundsätzlich das Jugendgerichtsgesetz. Bei Heranwachsenden (18 – 21 jährigen) besteht je nach Reifegrad des Delinquenten die Möglichkeit, entweder nach dem Jugend- oder nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt zu werden. Das Jugendstrafverfahren findet dann – je nach zu erwartender Strafe – statt und zwar vor:

- dem Jugendrichter bzw. der Jugendrichterin

Hier kann die Verurteilung von einer Verwarnung über richterliche Weisungen und Auflagen (eine entsprechende Broschüre wird in der Jugendhilfeausschusssitzung verteilt) sowie Arrest bis hin zu einer Jugendstrafe (Inhaftierung) von 6 Monaten bis 1 Jahr erfolgen.

- dem Jugendschöffengericht

Neben den auch vom Jugendrichter/ der Jugendrichterin zu verhängenden Sanktionen kann hier eine Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren verhängt werden.

- der Jugendkammer

Eine Freiheitsentziehende Maßnahme kann bei einer Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz bis maximal 10 Jahren erfolgen. Bei zusätzlich angeordneter Sicherungsverwahrung wäre eine anschließende geschlossene Unterbringung in einer Psychiatrie möglich.

Umsetzung des richterlichen Urteils

Aus den Verurteilungen ergeben sich weitere Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Die hier tätigen Mitarbeiter haben die richterlichen Urteile soweit sie nicht Freiheitsentziehend sind, einzuleiten, zu überwachen und den Gerichten entsprechende Rückmeldungen zu geben. In diesem Zusammenhang sind bei Verhängung von Sozialstunden für den betreffenden jungen Mensch geeignete Einsatzstellen zu finden. Oftmals müssen gerade jüngere Leute häufig motiviert werden, dieser Auflage konsequent zu folgen. Nicht selten fehlt es an Einsicht in eigenes Fehlverhalten, gelegentlich auch bei den Eltern Betroffener.

Wurde im Rahmen richterlicher Weisung die Teilnahme an ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe beschlossen, so sind in der Regel die Verurteilten gegebenenfalls auch Eltern über Inhalt, Regeln während der Veranstaltung pp. und nochmals nachdrücklich auf Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen (Ungehorsamsarrest von bis zu vier Wochen) hinzuweisen. Sodann sind die Verurteilten der zuständigen Jugendgerichtshilfe zu melden. Diese hat dann dem Gericht nach durchgeführter Maßnahme entsprechende Rückmeldung zu geben.

Diese ambulanten Maßnahmen, wie z. B. Konflikttraining, Verkehrsinformationsabende etc., sind pädagogische Angebote der „Arbeitsgemeinschaft JGH“, die sich aus den Jugendgerichtshelfern der Stadt Aachen, der Städteregion Aachen und den der Städteregion angehörenden Kommunen zusammengesetzt. Die einzelnen Seminare werden jeweils federführend von einer dieser Kommunen durchgeführt. So steht für den lokalen Raum eine ausreichend große Möglichkeit zur Teilnahme der jungen Leute an den jeweils angeordneten Seminaren für die einzelnen Kommunen kostengünstiger zur Verfügung. Für eine einzelne Kommune wäre er personell und finanziell zu aufwändig, eine derartige Angebotspalette vorzuhalten. Nähere Angaben zu den einzelnen ambulanten Maßnahmen mit Kurzbeschreibung sind in der Broschüre der Jugendgerichtshilfe, die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses verteilt wird, aufgeführt.

Haftsachen

Wird ein junger Mensch inhaftiert, so hat die Jugendgerichtshilfe im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweise dem Haftrichter eine Entscheidungshilfe zu geben, d. h. es muss kurzfristig abgeklärt werden, ob eine Alternative zur Untersuchungshaft besteht. Gerade bei sehr jungen Straftätern, die noch schulpflichtig sind, kann eine angeordnete Untersuchungshaft die gesamte schulisch-berufliche Entwicklung abrupt beenden und soziale Bindungen irreparabel zerstören, was weder pädagogisch sinnvoll erscheint noch gesellschaftlich gewünscht sein kann.

Sollte nach entsprechender Verurteilung eine Haftstrafe erfolgen, die in der Regel in einer Jugendhaftanstalt durchgeführt wird, ist die Jugendgerichtshilfe bemüht, Kontakt zu den jungen Leuten durch Besuche zu halten. Vor Ablauf der Haft soll in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalt, Familienangehörigen, Schulen, sonstigen Behörden etc. möglichst eine Wiedereingliederung nach der Entlassung vorbereitet oder nach Alternativen gesucht werden, die dem jungen Menschen einen realistischen Neuanfang ermöglichen.

Die nachfolgenden Zahlen ermöglichen einen Überblick über die Entwicklung der Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Eschweiler in den letzten vier Jahren.

Statistik

1. Straftäter

Jahr	Fallzahl	Jgdl.	HW	männlich	weiblich	dt.	sonstige Nationalität
2006	468	253	215	344	124	380	88
2007	499	273	226	364	135	404	95
2008	571	352	219	462	109	487	84
2009	470	268	202	352	118	384	86

2. Delikte (ausgehend von den o.g. Fallzahlen)

Art des Deliktes	2006	2007	2008	2009
Beförderungerschleichung	89	30	21	26
Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung	16	21	29	26
Verkehrsfährdung, Trunkenheit im Straßenverkehr	47	58	74	67
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	9	17	23	7
Betäubungsmittel	18	28	58	18
Diebstahl, Einbruchdiebstahl	106	134	121	161
Raub, räuberische Erpressung, Nötigung, Bedrohung	15	23	27	15
Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung	97	127	131	87
Sexualstraftaten und Vergewaltigung	1	2	3	4
Tötungsdelikte	0	0	1	0
Sonstiges	70	59	83	59
Gesamt:	468	499	571	470

davon:

Diversion (Vermeidung förmlicher Strafverfahren):	90	105	104	114
---	----	-----	-----	-----

Zu erwähnen ist die Tatsache, dass ein vermeintlicher Rückgang der Fallzahlen in einzelnen Bereichen keineswegs auf eine Verbesserung der Situation schließen lässt. Vielmehr ist hervorzuheben, dass relativ geringfügige Straftaten durch die Justiz zunehmend nach schriftlicher Ermahnung eingestellt werden, Vergehen, die noch vor 8 bis 10 Jahren fast regelmäßig durch den Jugendrichter geahndet wurden inzwischen auch ohne förmliches Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

Verdeutlicht wird dies bei dem Vergleich der Ab- bzw. Zunahme entsprechender Deliktarten (Bedrohung, Raub, Körperverletzung etc.). Hier kann aus Sicht der JGH keinesfalls von einem Rückgang der Jugendkriminalität gesprochen werden. Auch die Gerichtsverhandlungen zeigen sehr deutlich, dass gerade bei Gewalttaten eine zunehmende Verrohung bei immer jünger werdendem Klientel beklagt werden muss. Erschreckend ist für die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe, dass zunehmend mangelnde Einsicht in eigenes Fehlverhalten zu bemerken ist und deutlich weniger Eltern überhaupt Interesse (z. B. durch Teilnahme an Gesprächen bei der Jugendgerichtshilfe, am Gerichtsverfahren) an den strafbaren Handlungen ihrer minderjährigen Kinder zeigen.

Personelle Betrachtung:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Jugendgerichtshilfe der Stadt Eschweiler seit Juni 1996 mit 1,5 Stellen besetzt. Zusätzlich ist seit Sommer 2008 eine Verwaltungskraft stundenweise wöchentlich für die Jugendgerichtshilfe tätig.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe stehen im Haushaltsplan im Produktbereich 063630101 bei Konto 53311500 „Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe“ in Höhe von 11.000,00 € zur Verfügung.

Da der vorgenannte Ansatz in 2010 nicht ausreichen wird, wurden bereits überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 9.800,00 € beantragt.

Eine begleitende PowerPoint-Präsentation erfolgt in der Sitzung am 09.12.2010.